



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft
und Energie

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III B 2 „Übergreifendes Energierecht, Er-
neuerbare-Energien-Gesetz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Nur per E-Mail an: buero-iiib2@bmwi.bund.de

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Schlömer, Frau Blossey
(MLUL)

Gesch.Z.: MWE 31

Telefon : (0331) 866 1794

Fax: 0331 866 1573

Internet: www.mwe.brandenburg.de

uwe.schloemer@mwe.brandenburg.de

Bus X5, 601, 605, 606, 609 612, 614, 631, 638, 639
694, 695 / Tram 91 – 93, 96, X98, 99

Potsdam,  April 2016

Referentenentwurf der EEG-Novelle 2016 vom 14.04.2016

Ihre E-Mail vom 14. April 2016

hier: Stellungnahme des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Frau Schumacher, sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes des BMWi zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 14.04.2016. Die Möglichkeit der Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Allgemein

Das Land Brandenburg leistet einen wesentlichen Anteil an der bundesweiten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und trägt damit dazu bei, die Zielsetzung der Bundesregierung zu erfüllen. Beim Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch hat das Land Brandenburg im Jahr 2014 bereits einen Anteil von rund 65,9 % erreicht und damit die Zielsetzung der Bundesregierung für das Jahr 2035 (55 bis 60 %) schon übertroffen. Das Land Brandenburg ist aber auch aufgrund seiner historischen Entwicklung im Bereich der Braunkohleindustrie ein bedeutender Verantwortungsträger für Versorgungssicherheit und Preisstabilität der deutschen Stromverbraucher.

Der Gesetzentwurf enthält als Artikelgesetz im Schwerpunkt Änderungen des EEG 2014 mit der Einführung eines Ausschreibungssystems für erneuerbare Energien, so wie dies schon im Grundsatz im EEG 2014 und in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der KOM vorgesehen war.

Die Einfügung eines „XXX“ statt einer Ziffer an einigen Stellen im Gesetzentwurf z. B. zum Mindestausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land lässt erkennen, dass derzeit einige Einzelheiten im Entwurf noch innerhalb der Bundesregierung fachlich diskutiert werden. Auch finden noch intensive politische Diskussionen statt, so dass vieles noch „im Fluss“ ist (z. B. Sonderkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Reg.-Chefinnen und –Chefs der Länder zum Thema EEG am 12. Mai 2016). Das Land Brandenburg behält sich daher vor, zu weiteren Änderungen des Gesetzentwurfs erneut Stellung zu nehmen.

Die Ausführungen zu den Kosten der Novelle hinsichtlich der EEG-Umlage sind knapp ausgefallen. Da sich das Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, wäre eine Abschätzung der Entwicklung der EEG-Umlage sinnvoll. Das Land Brandenburg hat sich in den vergangenen Jahren in Bund-/Ländergremien stets für eine gerechte bundesweite Verteilung der Kosten der Energiewende eingesetzt, die im Zusammenhang mit der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien stehen. Daher ist auch eine Darstellung der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien bedingten Netz- und Netzbetriebskosten sinnvoll.

Das Land Brandenburg begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf bezweckte Umstellung des EEG auf wettbewerbliche Ausschreibungen als einen Schritt zur marktnäheren Förderung der erneuerbaren Energien und als Maßnahme, die Kosten des EEG für die Verbraucher möglichst gering zu halten. Erneuerbare Energien sollten perspektivisch ohne Förderung am Markt bestehen. Allerdings steigt mit den Ausschreibungen auch der Verwaltungsaufwand und es fallen Kosten für alle Marktakteure an. Da die Strompreise im Land Brandenburg durchschnittlich mit zu den höchsten in Deutschland zählen, ist der Kostengesichtspunkt der Novelle auch für die Akzeptanz der Energiewende im Land Brandenburg von großer Bedeutung.

Zu Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Folgende Eckpunkte zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs „Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ sind für das Land Brandenburg wichtig:

Begriffsbestimmung „Letztverbraucher“ ändern

In den Begriffsbestimmungen in § 3 Nummer 33 EEG 2016 sollte das Wort „verbraucht“ durch die Wörter „verbraucht, also diese Energie nicht nach erfolgter Zwischenspeicherung in einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher wieder ausspeist“ ersetzt werden.

Begründung: Die Betreiber von Energiespeichern sind damit keine Letztverbraucher, wenn sie den Strom nur zwischenspeichern. Diskriminierende Doppelbelastungen werden vermieden und Investitions- und Rechtssicherheit geschaffen.

Ausbaukorridor und Netzausbau in Einklang bringen

Das Land Brandenburg unterstützt den Leitgedanken, den Ausbaukorridor für erneuerbare Energien einzuhalten und ihn zu steuern. Die Ausschreibungsmengen müssen sich an den Gesamtkosten und dem Beitrag zur Versorgungssicherheit orientieren. Der Windenergieausbau an Land muss mit dem Tempo des Netzausbaus Schritt halten können. Gegenwärtig ist dies nicht der Fall. Ein unkontrollierter Ausbau führt hier zu erheblichen Mehrkosten sowohl bei der EEG-Umlage als auch bei Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen, die sich in steigenden Netzentgelten niederschlagen. Die geschätzten Kosten für die Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen in 2015 liegen nach Angaben der Bundesnetzagentur bei rund 1 Mrd. Euro. Das Land Brandenburg ist hiervon besonders betroffen.

Ausbaupfad für Biomasseanlagen anheben

In § 4 Nummer 4 EEG 2016 sollte die Angabe „Brutto-Zubau“ durch die Angabe „Netto-Zubau“ ersetzt werden.

Begründung: Nach Berechnung des Deutschen Biomasseforschungszentrums (DBFZ) kommt es bei einem Brutto-Zubau von Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Megawatt pro Jahr zu einem massiven Bestandsrückgang. Bis zum Jahr 2035 würde die installierte elektrische Leistung des Anlagenbestandes (Neuanlagen und Bestandsanlagen mit Laufzeitverlängerung) von 6600 MW auf 1000 MW und damit auf 15 Prozent der heutigen Leistung sinken. Biomasse ist derzeit die einzige erneuerbare speicher- und regelbare Energiequelle, die auch Systemdienstleistungen übernehmen kann. Angesichts der steigenden Strommengen aus fluktuierenden Quellen ist nicht nachvollziehbar, dass der Anlagenbestand derartig zurückgebaut wird und Neubau nur im Nischenbereich erfolgen soll. Deshalb sind eine Weiterentwicklung des Anlagenbestandes und ein moderater Nettozubau erforderlich. Neben der bedarfsgerechten Stromproduktion und der Netzentlastung und -stabilisierung ist auch die Wärmeproduktion von Biomasseanlagen zu berücksichtigen. Eine Kostendiskussion ist deshalb auf Grundlage einer Vollkostenrechnung zu führen und nicht einseitig über die EEG-Umlage. Berechnungen des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) haben beispielsweise ergeben, dass eine flexible Biogasnutzung im Jahr 2030 zu bundesweiten Kosteneinsparungen von 500 Mio. Euro pro Jahr im Vergleich zu einer Grundlaststromproduktion führen.

Entschädigungsregelungen ändern

Die §§ 14, 15 EEG 2014 regeln das Einspeisemanagement und die Höhe der Entschädigung. Der Gesetzentwurf sieht keine Änderungen der Entschädigungspflicht zugunsten des Anlagenbetreibers bei entgangener Einspeisung vor. Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist aber vereinbart worden, die Entschädigung von EE-Neuanlagen zu kappen, wenn diese Anlagen aufgrund eines Netzengpasses abgeregelt werden müssen. Bundesländer mit einem großen Anteil an der Erzeugung aus erneuerbaren Energien sind besonders von Einspeisemanagement-Maßnahmen betroffen. Immer häufiger muss im Land Brandenburg die Einspeisung aus Windenergieanlagen wegen eines Netzengpasses reduziert werden. Im Jahr 2015 beliefen sich im Land Brandenburg nach Angaben der Bundesnetzagentur die geschätzten Entschädigungszahlungen auf rund 17 Millionen Euro. Dies belasten die regionalen Netzentgelte, die durchschnittlich im deutschlandweiten Vergleich schon jetzt besonders hoch sind, zusätzlich. Das Land Brandenburg fordert daher, die Entschädigungsregelungen zu ändern und in Zukunft keine Entschädigung mehr zu zahlen. Damit entsteht ein Anreiz für Neuanlagen, bei der Standortwahl die Netzsituation zu berücksichtigen. Zumindest sollten Einspeisemanagementmaßnahmen bis zu dem mit dem Entwurf des Strommarktgesetzes eingefügtem Instrument der Spitzenkappung bis zu einem Schwellenwert von 3 Prozent der jährlich erzeugten Energiemenge entschädigungsfrei erfolgen können.

Ausschreibungssystem beibehalten

Die Einführung der Ausschreibungen für alle großen PV-Anlagen sowie für Windenergieanlagen an Land und See wird unterstützt. Kleine Anlagen sollten - wie in § 22 EEG 2016 vorgesehen - bis zu einer installierten Leistung von 1 MW aufgrund der Bürokratiekosten von den Ausschreibungen ausgenommen und nach dem bisherigen System vergütet werden. Dies entspricht auch den Vorgaben der EU-Kommission aus ihren Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien. Dass bestimmte Technologien derzeit von den Ausschreibungen ausgenommen werden, ist aufgrund der Wettbewerbssituation sinnvoll.

Ausschreibungsmenge Wind an Land zunächst auf 2500 MW netto erhöhen

Das Ziel der Ausschreibungen, den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen, wird unterstützt. Die Ausschreibungsmengen werden jedes Jahr anhand einer sehr komplexen Formel gemäß der Anlage 2 zu § 28 Absatz 1 EEG 2016 berechnet. Über die formelbasierte Ermittlung der Ausschreibungsmenge bei Wind an Land gibt das EEG 2016 erstmals die Möglichkeit, die Erzeugungskapazitäten der erneuerbaren Energien zu deckeln und den Ausbau entsprechend des Korridors zu steuern. Hierbei sollten für einen planbaren Zubau der Windenergie an Land zumindest für die ersten Jahre Ausschreibungsvolumen in Höhe von mindestens 2500 MW netto festgelegt werden. Dies entspricht auch dem Beschluss des Bundesrates vom 27.11.2015, BR-Drucks. 511/15 Ziffer 1.

Danach könnte das jährliche Ausschreibungsvolumen überprüft und weitere Erfahrungen umgesetzt werden. Dass der Gesetzentwurf hinsichtlich der Ausschreibungsvolumen und der Mindestausschreibungsvolumen noch nicht ausgereift ist, ist an der Einfügung der „XXX“ – Leerstellen im Gesetzentwurf auf Seite 84 ersichtlich.

Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen ändern

Bei Biomasseanlagen sollte das Ausschreibungsvolumen eines Jahres nach § 28 Absatz 4 EEG 2016 nicht durch die Differenz von 100 Megawatt und der im Vorjahr installierten Leistung mit Einspeisevergütung ermittelt werden. Stattdessen sollte sich das Ausschreibungsvolumen durch die Summe der im Vorjahr stillgelegten Leistung und 100 Megawatt abzüglich der im Vorjahr installierten Leistung mit Einspeisevergütung bestimmen. Damit entspricht das Ausschreibungsvolumen einem moderaten Nettozubau von 100 MW pro Jahr.

Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land nach der Anlage 2 (zu § 28 Absatz 1) anpassen

Änderungen der Regelungen bei Biomasseanlagen, die für die Berechnung des Ausschreibungsvolumens für Windenergie an Land relevant sind, müssen als Folgeänderungen eingearbeitet werden.

Akteursvielfalt erhalten

Wichtig ist für Brandenburg, dass im Gesetzentwurf in § 36f EEG 2016 Sonderregelungen für kleine Akteure und Bürgerenergiegesellschaften enthalten sind, um höhere Risiken im Interesse eines fairen Wettbewerbs und zur Sicherung der Akteursvielfalt zu kompensieren. Eine breite Bürgerbeteiligung sollte erhalten bleiben und nicht durch die Art des Ausschreibungsdesigns gefährdet werden. Die Einführung einer Bagatellgrenze von 1 MW für die Ausschreibungen von Windkraft an Land und Solaranlagen und der Ausnahmeregelung bei Windenergie an Land für lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften, welche die Möglichkeit haben, bereits vor einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei den Ausschreibungen mitzubieten, ist der richtige Weg. Da Ausschreibungsverfahren komplex und mit hohen Kosten versehen sind, sollten EE-Erzeugungsanlagen unter der Bagatellgrenze von 1 MW nicht in die Ausschreibungsverfahren einbezogen werden.

Regionale Verteilung durch Referenzertragsmodell sichern

Die Umstellung der Förderung von Windenergieanlagen an Land vom bisherigen zweistufigen Referenzertragsmodell auf ein einstufiges Modell entsprechend der Regelung in § 36g EEG 2016 wird mitgetragen. Aufgrund der Ausschreibungen müssen vergleichbare Wettbewerbsbedingungen in den Ausschreibungen geschaffen werden, da die Finanzierungskosten für alle Anlagen gleich sind. Eine

angemessene regionale Verteilung der Anlagen ist anzustreben. Die Standortqualität sollte daher durch entsprechende Korrekturfaktoren berücksichtigt werden.

Ausschreibungen für PV-Anlagen erweitern

Die Anfang 2015 gestarteten Pilot-Ausschreibungen für Freiflächenanlagen waren erfolgreich und meist mehrfach überzeichnet. Aufgrund des hohen Wettbewerbsdrucks haben die Ausschreibungen zu niedrigeren Vergütungssätzen als bei einer Fortführung des früheren, festen Vergütungssatzsystems geführt. Die Ausschreibungen sollten deshalb wie in § 37 EEG 2016 vorgesehen auch jenseits der Freiflächen auf andere große Anlagen, z. B. auf großen Dächern oder auf Mülldeponien erweitert werden.

Es wird begrüßt, dass durch die Änderungen im § 49 EEG 2016 die im EEG 2014 noch enthaltene Obergrenze von 52 GW installierter Leistung für Strom aus solarer Strahlungsenergie aus Gründen der Kosteneffizienz nicht mehr enthalten ist.

Redaktioneller Hinweis

Die Inhaltsübersicht enthält die Regelung zu § 38c EEG 2016 „Anzulegender Wert bei Erweiterungen von Solaranlagen“. Im Gesetzestext fehlt aber diese Regelung.

Regelungen der Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach den §§ 39 ff. EEG 2016 ändern

a) zu § 39 Absatz 2 EEG 2016

Bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach § 39 Absatz 2 EEG 2016 sollte die Festlegung auf eine gemeinsame Ausschreibung für feste und gasförmige Biomasse pro Jahr durch mindestens zwei Ausschreibungen ersetzt werden, die nach Neu- und Bestandsanlagen, Größenklassen und Einsatzstoffen differenziert sind.

Begründung: Bieter, die nicht zum Zuschlag gekommen sind, müssen mindestens eine zweite Chance auf den Zuschlag im gleichen Kalenderjahr bekommen. Um die Vielfalt des Anlagenbestandes zu erhalten, sind die günstigsten Angebote bei vergleichbaren Kostenstrukturen zu ermitteln.

b) zu § 39a Absatz 2 Satz 1 EEG 2016 Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen

Für Biomassebestandsanlagen, die Altholz einsetzen, sollte für eine Laufzeitverlängerung die Biomasseverordnung zum Zeitpunkt ihrer Anlageninbetriebnahme gelten. Dieses sollte eindeutig im EEG 2016 formuliert werden.

Begründung: In der aktuellen Biomasseverordnung gilt Altholz nicht als Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung und begründet deshalb keinen Anspruch auf

eine Vergütung nach dem EEG. Dies ist richtig, um keine Erweiterung des Altholzheizkraftwerksbestandes zu fördern. Die Laufzeitverlängerung von Bestandsanlagen gilt als Neuinbetriebnahme und schließt mit der aktuellen Biomasseverordnung Altholzheizkraftwerke von Ausschreibungen zur Laufzeitverlängerung aus. Es handelt sich jedoch nicht um eine Bestandserweiterung, sondern bestenfalls um einen Bestandserhalt um weitere 10 Jahre. Mit 9 bis 10 Cent pro Kilowattstunde sind die durchschnittlichen Gestehungskosten von Strom aus Altholz am geringsten nach Windkraftanlagen an Land. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum Altholzanlagen von Ausschreibungen ausgeschlossen bleiben sollen.

c) zu § 39b EEG 2016 Höchstwert für Biomasseanlagen

Ein Höchstwert für Strom aus Biomasse nach § 39b Absatz 1 EEG 2016 sollte nicht festgelegt werden.

Begründung: Biomasseanlagen haben sehr unterschiedliche Kostenstrukturen und sollten deshalb nach Neu- und Bestandsanlagen, Größenklassen und Einsatzstoffen differenziert werden. Um die Vielfalt des Anlagenbestandes zu erhalten, sollte deshalb keine pauschale Festlegung eines Höchstwertes für alle Anlagenkonstellationen erfolgen. Stattdessen könnte der Zuschlag für die kostengünstigsten Gebote in der entsprechenden Kategorie erfolgen, die nach Absatz 2 ohnehin unter der bisherigen Vergütung liegen müssen.

Bestandsschutz für bestehende Eigenstromerzeugung erhalten

Das Land Brandenburg ist auch ein Industrieland. Für bestehende Eigenversorgungen, die vor der EEG-Novelle begonnen wurden, gilt ein – befristeter – Bestandsschutz. Wir bitten deshalb darum, sich bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass zukünftig Bestandsanlagen und neue KWK-Anlagen in der Eigenversorgung auch nach 2017 nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Sollten die Regelungen für Bestandsanlagen zur Eigenstromerzeugung in § 61 Absatz 3 EEG 2014 nicht verlängert werden, bedeutet dies auch für Industrieunternehmen im Land Brandenburg einen erheblich Kostenmehraufwand. Die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen und damit ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit würden sich deutlich verschlechtern.

Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung ergänzen

Die Regelung zu den stromkostenintensiven Unternehmen in § 64 EEG 2014 ist nur redaktionell geändert worden. Es wird darauf hingewiesen, dass es an den Schwellenwerten der Besonderen Ausgleichsregelung vorkommen kann, dass ein Unternehmen durch Effizienzmaßnahmen unter die Schwelle für die Stromkostenintensität sinkt. Hier sollten die Regelungen ergänzt werden, sodass Unternehmen, die sinnvolle und notwendige Energieeffizienzmaßnahmen durchführen, nicht allein aus diesem Grund ihre Begünstigung verlieren.

Biomasse über gesetzlich verankerte Ausschreibungen einbeziehen

Die in § 88 EEG 2016 enthaltenen konkreten Regelungen zu Ausschreibungen für Biomasseanlagen im Anwendungsbereich der §§ 39 bis 39c EEG 2016 sollten nicht über eine Rechtsverordnungsermächtigung getroffen, sondern gesetzlich im EEG 2016 verankert werden.

Begründung: Die konkreten Regelungen zu Ausschreibungen für Biomasseanlagen sollten analog zu Windkraft- und Solaranlagen im EEG 2016 verankert werden, Ausschreibungen sollten baldmöglichst 2017 erfolgen. Da bereits ab 2020 der Bestandsrückgang an Biomasseanlagen beginnt, sind aus Gründen der Investitionssicherheit eine gesicherte Perspektive und ein entsprechender Vorlauf erforderlich. Absichtserklärungen der Bundesregierung können nicht garantieren, ob und wann von einer Rechtsverordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird.

Artikel 2 Windenergie-auf-See-Gesetz

Zur Regelungsmaterie des Windenergie-auf-See-Gesetzes wird aufgrund der knapp bemessenen Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr.-Ing. Klaus Freytag
Abteilungsleiter Energie und Rohstoffe

